

Hauptsatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 17. November 2011 ihre Hauptsatzung beschlossen.

1. Änderung

Die Gemeindevertretung Walsleben hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [32]) in ihrer Sitzung am 18. Februar 2015 den § 7 um den Absatz 3 erweitert.

2. Änderung

Die Gemeindevertretung Walsleben hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in ihrer Sitzung am 16. November 2016 den § 7 die Zeile 6 aktualisiert.

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Walsleben“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

(1) Die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden

Verwaltungsregeln erledigt werden.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/VOL) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 15.000 € überschritten wird, zu entscheiden.

§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.

(2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.

(3) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.

(4) Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch die Amtsdirektorin nach § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde Walsleben bekanntzumachen:

Gemeinde Walsleben	Standorte
Walsleben	Mühlenweg 7, an der Kindertagesstätte
Walsleben	Dannenfeld 11, vor dem Grundstück
Walsleben	Dorfstraße 47, vor dem Grundstück
Walsleben	Dorfstraße 34, vor dem Grundstück
Walsleben	Mühlenweg 45, vor dem Grundstück
Ortsteil Paalzow	Paalzow 21

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

(3) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren- und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden werden als Ausnahme von § 7 (1) in § 7 (2) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Walsleben veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.05.2009 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Hinweis:

Diese Hauptsatzung wurde

- im Amtsblatt Nr. 7 vom 17. Dezember 2011 und
- die 1. Änderung im Amtsblatt Nr. 2 vom 28. März 2015 und
- die 2. Änderung im Amtsblatt Nr. 8 vom 17. Dezember 2016 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.